

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 9/08 B

L 8 P 21/06 (Hessisches LSG)
S 30 KR 2830/03 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen zur Durchführung
der Pflegeversicherung nach dem Pflegeversicherungsgesetz für die
Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse und der Krankenversorgung
der Bundesbahnbeamten -GPV-, Hauptverwaltung,
Maybachstraße 54-56, 70469 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r
und die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 22. November 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der am 2004 verstorbene, an Alzheimer-Demenz leidende Ehemann der Klägerin erhielt von der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) neben der Beihilfe anteilige Leistungen aus der privaten Pflegeversicherung nach der Pflegestufe II ab 1.12.1999. Seinen Antrag auf Höherstufung in die Pflegestufe III ab 25.12.2002 lehnte die PBeaKK nach Einholung eines Gutachtens der Gesellschaft für medizinische Gutachten (M. GmbH) vom 30.1.2003 ab, weil der durchschnittliche tägliche Grundpflegebedarf nur 213 Minuten betrug, also nicht den für die Pflegestufe III erforderlichen Mindestzeitwert von 240 Minuten erreichte. Das Sozialgericht (SG) hat im Klageverfahren ein Gutachten der Pflegefachkraft H. vom 17.7.2004 eingeholt, die den täglichen Grundpflegebedarf ab 15.6.2004 (Tag der Begutachtung des Versicherten im häuslichen Bereich) auf 254 Minuten bezifferte. Demgemäß hat das SG die Beklagte verurteilt, der Klägerin als Rechtsnachfolgerin ihres Ehemannes ab 15.6.2004 anteilige Leistungen der Pflegestufe III zu zahlen; die weitergehende, den Zeitraum vom 25.12.2002 bis zum 14.6.2004 betreffende Klage hat es abgewiesen (Urteil vom 19.1.2006).
- 2 Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die allein von der Klägerin eingelegte Berufung eine ergänzende Stellungnahme der Sachverständigen H. vom 21.8.2007 eingeholt, die nach Auswertung weiterer Unterlagen zu der Einschätzung kam, die zeitlichen Voraussetzungen der Pflegestufe III hätten nicht erst seit dem 15.6.2004, sondern bereits seit dem 28.2.2003 vorgelegen. Das LSG hat die Berufung der Klägerin dennoch zurückgewiesen (Urteil vom 22.11.2007) und dazu ausgeführt, es sei nicht bewiesen worden, dass das M. - Gutachten vom 30.1.2003 "offensichtlich unrichtig" gewesen sei. Der wesentliche Unterschied in den Gutachten bestehe in der Bemessung des Zeitbedarfs für die Hilfe bei der Nahrungsaufnahme, der von Frau H. mit 72 Minuten (Begutachtung am 15.6.2004 mit Rückbeziehung der Ergebnisse auf den 28.2.2003), vom M. -Gutachter Dr. Z. aber nur mit 33 Minuten (Begutachtung am 30.1.2003) veranschlagt worden sei. Von einer "offensichtlichen Unrichtigkeit" der Zeitbemessung im M. -Gutachten könne nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht ausgegangen werden. Daher sei das M. - Gutachten nach § 64 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) für den streitigen Zeitraum als bindend anzusehen.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit der - fristgerecht erhobenen - Beschwerde, die sie mit der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und mit Verfahrensfehlern (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den sich aus § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 SGG ergebenden formalen Anforderungen. Das Rechtsmittel ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 5 1) Die Klägerin beruft sich in erster Linie auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Damit kann sie jedoch bereits deshalb keinen Erfolg haben, weil sie die grundsätzliche Bedeutung nicht - wie in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschrieben - "dargelegt" hat. Dieser Pflicht genügt ein Beschwerdeführer nur dann, wenn er die nach seiner Ansicht grundsätzliche Rechtsfrage zunächst klar formuliert und dann aufzeigt, dass sie allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39). Ferner ist darzutun, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig ist. Das ist zum einen nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11). Zum anderen ist auch eine Rechtsfrage, die das BSG bereits entschieden hat, nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn, die Entscheidung ist in der Rechtsprechung der Instanzgerichte oder in der Literatur auf ernsthafte Kritik gestoßen; das muss substantiiert vorgetragen werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Schließlich ist darzulegen, dass die Rechtsfrage in dem einer Zulassung folgenden Revisionsverfahren entscheidungserheblich und damit auch klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48).
- 6 Diesen Anforderungen genügt der Vortrag der Klägerin nicht. In der Beschwerdebegründung wird ausgeführt, das BSG habe zwar entschieden, ein Gericht sei nicht verpflichtet, ein Gutachten von Amts wegen einzuholen, wenn ein privates Versicherungsunternehmen ein außergerichtliches Gutachten zur Pflegebedürftigkeit eingeholt habe, das nicht offensichtlich rechtswidrig sei (Urteil vom 22.7.2004 - B 3 P 6/03 R - SozR 4-7690 § 64 Nr 1). Es sei jedoch noch nicht entschieden worden, welche Konsequenzen zu ziehen seien, wenn - wie hier - ein Gericht bereits ein Gutachten eingeholt habe, das die begehrte höhere Pflegestufe bejahe. Daraus ergäben sich aus ihrer Sicht drei klärungsbedürftige Rechtsfragen:

"1) Können und müssen die Gerichte das gerichtlich eingeholte Gutachten verwerten?

2) Belegt das gerichtlich eingeholte Gutachten nicht die offensichtliche Fehlerhaftigkeit des Privatgutachtens, wenn es überzeugend zu einem anderen Ergebnis - höhere Pflegestufe - kommt?



3) Ist das Berufungsgericht befugt, ein gerichtlich eingeholtes Gutachten nicht zu verwerten, nur weil es die offensichtliche Fehlerhaftigkeit des Privatgutachtens letztlich - im Unterschied zum Vordergericht - doch verneint, obgleich es zuvor selbst ein Gutachten eingeholt hatte?"

- 7 a) Mit der Formulierung dieser Fragen sind die formellen Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG aber nicht erfüllt. Es fehlen Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen. Die Klägerin setzt sich nicht hinreichend mit dem angefochtenen LSG-Urteil auseinander. Das LSG hat das vom SG eingeholte Gutachten der Sachverständigen H. vom 17.7.2004 und ihre ergänzende Stellungnahme vom 21.8.2007 entgegen der Auffassung der Klägerin nicht mit einem "Verwertungsverbot" belegt, sondern es ausdrücklich zur Entscheidungsfindung herangezogen (LSG-Urteil, Umdruck S 9). Die zu 1) und 3) formulierten Fragen sind demgemäß bereits gegenstandslos, weil sie die unterbliebene "Verwertung" der gutachterlichen Äußerungen von Frau H. unterstellen. Soweit die Klägerin der Auffassung sein sollte, das LSG hätte dem Gerichtsgutachten ohne Rücksicht auf das nach § 64 VVG (*ab 1.1.2008: § 84 VVG gemäß Änderung des VVG durch Art 1 des Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 23.11.2007, BGBl I 2631*) eingeholte Schiedsgutachten uneingeschränkt folgen dürfen und müssen, wenn es dessen Ergebnisse für überzeugend hält, fehlt es an der formgerechten Darlegung der Klärungsbedürftigkeit, weil die Bindungswirkung solcher Schiedsgutachten nicht beachtet wird. Nach § 64 Abs 1 Satz 1 VVG aF bzw § 84 Abs 1 Satz 1 VVG nF sind die Feststellungen eines Arztes in einem Schiedsgutachten nur dann nicht verbindlich, "wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen", wobei auf den Sachstand und die Erkenntnismittel zum Zeitpunkt der Begutachtung abzustellen ist. Die Bindungswirkung entfällt also nur bei "offenbarer" Unrichtigkeit der Begutachtung; einfache - nicht auf der Hand liegende - Fehler sind nach dem Gesetz unschädlich und müssen in Kauf genommen werden (*vgl Urteil des Senats vom 13.5.2004 - B 3 P 7/03 R - SozR 4-3300 § 23 Nr 2 und BSG SozR 4-7690 § 64 Nr 1 mwN*).
- 8 b) Auch die Klärungsbedürftigkeit der zu 2) formulierten Frage ist nicht formgerecht dargelegt worden. Die Abweichung der Feststellungen von der wirklichen Sachlage muss nicht nur "offenbar", sondern auch - kumulativ - "erheblich" sein. Zu den Voraussetzungen beider Tatbestandsmerkmale hat sich der Senat bereits mehrfach geäußert (*BSGE 88, 262 = SozR 3-3300 § 23 Nr 5; BSGE 88, 268 = SozR 3-3300 § 23 Nr 6; BSG SozR 4-3300 § 23 Nr 2; BSG SozR 4-7690 § 64 Nr 1*). Abgesehen davon, dass die Klägerin zwischen der "offensichtlichen Unrichtigkeit" einer Feststellung und der "Erheblichkeit" der Abweichung (die hier eher gemeint sein dürfte) nicht unterscheidet, hat sich die Klägerin nicht mit der Rechtsprechung des BSG zu beiden Tatbestandsmerkmalen auseinander gesetzt. Neuen Klärungsbedarf lassen die Ausführungen der Klägerin daher nicht erkennen.



- 9 Zudem enthält die zu 2) formulierte Frage die Unterstellung, die Sachverständige H. sei in ihrer ergänzenden Stellungnahme "überzeugend" zu dem Ergebnis gekommen, die Pflegestufe III habe zumindest ab 28.2.2003 vorgelegen. Damit weicht die Beschwerdebegründung von den Urteilsgründen ab, in denen das LSG das Ergebnis dieser ergänzenden Stellungnahme erkennbar zurückhaltend beurteilt hat. Von einem "überzeugenden" Ergebnis ist dort nicht die Rede.
- 10 2) Der Verfahrensmangel der unzureichenden Sachaufklärung (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist ebenfalls nicht formgerecht dargelegt worden. Eine Verfahrensrüge erfüllt nur dann die gesetzliche Form, wenn die sie begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Außerdem ist darzulegen, dass und aus welchen Gründen die Entscheidung des LSG auf dem Verfahrensmangel beruhen kann. Das Vorbringen der Klägerin, das LSG habe seine Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG) verletzt, erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Eine Verletzung von § 103 SGG kann nach § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG mit der Nichtzulassungsbeschwerde nur dann geltend gemacht werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung über die zu beurteilenden Fragen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierzu muss der Beweisantrag so genau bezeichnet werden, dass er ohne große Schwierigkeiten auffindbar ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 und 64; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX RdNr 208, 209*). Die Klägerin hat zwar die in der mündlichen Verhandlung vom 22.11.2007 hilfsweise gestellten Beweisanträge, die auch im Tatbestand des LSG-Urteils aufgeführt sind, benannt, nicht aber ausgeführt, weshalb das LSG auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung zu § 64 VVG aF gehalten gewesen wäre, diesen Beweisanträgen nachzugehen und die - im LSG-Urteil begründete (Umdruck S 10) - Ablehnung der weiteren Ermittlungen deshalb verfahrensfehlerhaft gewesen sei.
- 11 3) Soweit die Klägerin mit ihrem Vortrag zusätzlich die Fehlerhaftigkeit der Beweiswürdigung rügen will, ist dies ebenfalls unzulässig. Nach der eindeutigen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG kann ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des für die richterliche Überzeugungsbildung maßgeblichen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden.
- 12 4) Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG. Bei der Kostenentscheidung wegen der Verfolgung von Ansprüchen aus der privaten Pflegeversicherung, die im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf einen Ehegatten übergegangen sind, findet die Privilegierung des § 183 Satz 1 SGG für Sonderrechtsnachfolger entsprechende Anwendung (*BSG, Urteil vom 28.9.2006 - B 3 P 3/05 R - SozR 4-3300 § 23 Nr 5*). Als Ehefrau und Pflegeperson des Versicherten, mit dem sie bis zuletzt in einem gemeinsamen Haushalt zusammengelebt hat, wäre die Klägerin in der sozialen Pflegeversicherung Sonderrechtsnachfolgerin nach § 56 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB I gewesen.

